

Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Wichtrach beschliesst gestützt auf Artikel 43, Ziffer 2, Buchstabe a des Elektrizitätsversorgungsreglements vom 7. Dezember 2006

I. GEBÜHREN

Anschlussgebühren **Art. 1** ¹ An die Kosten des Verteilnetzes, hat der Grundeigentümer, gemäss Art. 47 des Elektrizitätsversorgungsreglements, der Gemeinde pro Hausanschluss einen Kostenbeitrag, gemäss untenstehendem Gebührenrahmen, zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft besteht aus einem Pauschalbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.

³ Der Pauschalbeitrag pro Hausanschluss (1- bis 3-phasig) beträgt

- bis 125 A Anschluss-Überstromunterbrecher
(max. 25 mm² Kabelquerschnitt) **Fr. 1'600.— - Fr. 2'400.—**
- 150 bis 250 A Anschluss-Überstromunterbrecher
(max. 95 mm² Kabelquerschnitt) **Fr. 2'500.— - Fr. 3'750.—**
- über 250 A Anschluss-Überstromunterbrecher
(max. 95 mm² Kabelquerschnitt) **Fr. 4'000.— - Fr. 6'000.—**

⁴ Netzkostenbeitrag pro Zählerstromkreis

- Ansatz je Zählerstromkreis (Wohnung) **Fr. 400.— - Fr. 600.—**
- Bei Mehrfamilienhäusern ist der Netzkostenbeitrag für den Zählerstromkreis des allgemeinen Zählers im Hausanschluss-Kostenbeitrag enthalten.
- Bei der Installation von elektrischen Heizungen oder Wärmepumpen wird zusätzlich die Gebühr eines Zählerstromkreises gemäss vorstehenden Angaben verrechnet.
- Der Netzkostenbeitrag wird für zusätzliche Zählerstromkreise von Wohnungen und Betrieben auch dann erhoben, wenn der Hausanschluss unverändert bleibt und die Verrechnung eines Hausanschlussbeitrages entfällt.

⁵ Erschliessungsbeitrag

- Die Hauszuleitung (Tiefbauarbeiten, Kabelschutzrohr, Kabelleitung inkl. Hausanschlusskasten) gemäss Art. 24 EVR ist bis zu einer Leitungslänge von 60 Meter, durch die Bauherrschaft zu ihren Lasten direkt erstellen zu lassen. Bei Mehrlängen kann sich die Elektrizitätsversorgung an den Kosten beteiligen. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten der Hauptleitung (Basiserschliessung) sind ebenfalls anteilmässig durch die Bauherrschaft zu übernehmen. Der anwendbare Beitragssatz richtet sich nach der Baugesetzgebung.

- Die Arbeiten für die Erstellung der Hauszuleitung sind nach den Anweisungen des technischen Leiters der Elektrizitätsversorgung auszuführen.

II. ALLGEMEINES UND INKRAFTTRETEN

Anwendbare Rahmensätze	Art. 2 Der Gemeinderat setzt die anwendbaren Ansätze auf Antrag der Kommission für Infrastruktur innerhalb des in Artikel 1, Ziffer 3 und 4 aufgestellten Gebührenrahmens, nach Massgabe von Artikel 43, Ziffer 2, Buchstabe b und von Artikel 46 des Elektrizitätsversorgungsreglements, jährlich fest.
Teuerungsbedingte Anpassung	Art. 3 Die im Rahmen des Gebührentarifs festgelegten Anschlussgebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.1 Punkten (Stand 1. Februar 2006). Erhöht oder senkt sich der Landesindex der Konsumentenpreise, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis teuerungsbedingt anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 5% beträgt.
Mehrwertsteuer	Art. 4 Die in Artikel 1, Absatz 3 und 4 festgehaltenen Gebühren verstehen sich generell exklusive Mehrwertsteuer.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Gebührenreglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Gebührenreglement vom 26. Juni 2003.

Die Versammlung vom 7. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE WICHTRACH

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Peter Lüthi

Annalise Herzog-Jutzi

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 7. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 22. Februar 2007

Die Gemeindegemeinderin

Annalise Herzog-Jutzi